

# **BGer 6A.47/2005 vom 29. November 2005**

Bundesgericht, 2005-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6A.47\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.47_2005)

FR: TF 6A.47/2005 du 29 novembre 2005

IT: TF 6A.47/2005 del 29 novembre 2005

## **Regeste**

Ablehnung der Produktion von Fernsehaufnahmen mit einer Insassin in den Anstalten von Hindelbank | Straf- und Massnahmenvollzug

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann ( BGE 129 I 173 , 185; 129 II 225 je E. 1 mit Hinweisen). Entsprechend der subsidiären Natur der staatsrechtlichen Beschwerde ( Art. 84 Abs. 2 OG ) ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen steht.

### **E. 2**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätten stützen sollen ( Art. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 97 OG ), sofern diese von einer in Art. 98 OG genannten Vorinstanz erlassen worden sind und keiner der in Art. 99 ff. OG oder in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Ausschlussgründe greift. Sodann unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemischtrechtliche Verfügungen bzw. (auch) auf unselbständiges kantonales Ausführungsrecht zum Bundesrecht gestützte Anordnungen sowie auf übrigem kantonalem Recht beruhende Anordnungen, die einen hinreichend engen Sachzusammenhang mit der im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu beurteilenden Frage des Bundesverwaltungsrechts aufweisen. Soweit dem angefochtenen Entscheid selbständiges kantonales Recht ohne den genannten Sachzusammenhang zum Bundesrecht zugrunde liegt, steht die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung ( BGE 128 I 46 E. 1b/aa S. 49; 123 II 359 E. 1a/aa S. 361, je mit Hinweisen). Nach Art. 123 Abs. 2 BV sind für den Straf- und Massnahmenvollzug die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Im schweizerischen Strafgesetzbuch finden sich verschiedene Bestimmungen zum Strafvollzug (vgl. Art. 37 - 40, 376 - 378, 397bis StGB). Art. 397bis StGB räumt dem Bundesrat die Befugnis zum Erlass ergänzender Bestimmungen ein, so u.a. über den Empfang von Besuchen und den Briefverkehr ( Art. 397bis Abs. 1 lit. I StGB ). Der Bundesrat hat davon in Art. 5 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 1, SR 311.01) Gebrauch gemacht. Danach darf der Empfang von Besuchen durch Strafgefangene nur soweit beschränkt werden, als es die Ordnung der Anstalt gebietet (Abs. 1); soweit tunlich ist der Verkehr mit den Angehörigen zu erleichtern (Abs. 2); Besuche sind grundsätzlich nur unter Aufsicht gestattet, die Anstaltsleitung kann aber auf die Überwachung verzichten, wenn sie annehmen darf, dass ihr Vertrauen nicht missbraucht wird (Abs. 3). Aufgrund dieser Regelung im öffentlichen Recht des Bundes hat das Bundesgericht entschieden, dass Verfügungen über das Besuchsrecht, und zwar auch dann, wenn sie aufgrund ergänzenden kantonalen Ausführungsrechts ergehen, mit

Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können ( BGE 118 Ib 130 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6A.27/2004 vom 9. August 2004, veröffentlicht in EuGRZ 2005 S. 249 ff.). Vorliegend ist den Medienschaffenden des Schweizer Fernsehens indes nicht verwehrt worden, X. \_\_\_\_\_ in der Vollzugsanstalt zu besuchen. Verweigert wurde ihnen nur, Bildaufnahmen zu machen. Die Ausübung des Besuchsrechts, wie sie in Art. 5 der Verordnung (1) zum StGB geregelt ist, hat zum Zweck, Strafgefangenen zum Schutz ihres Privat- und Familienlebens Kontakte zu ihren Angehörigen und zu weiteren Bezugspersonen oder Vertretern aussenstehender Organisationen zu ermöglichen (Urteil 6A.27/2004, a.a.O.). Solche Besuche sind auch bedeutsam im Blick auf Resozialisierung und spätere Entlassung aus dem Strafvollzug (vgl. Art. 37 Ziff. 1 StGB , wonach der Vollzug auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll). Mit diesem Regelungszweck steht die Frage, ob dem Fernsehen Bildaufnahmen in der Vollzugsanstalt zu gestatten sind, in keiner Beziehung. Sie beschlägt demnach allein kantonales Vollzugsrecht. Das Verwaltungsgericht hat seinen Entscheid sowohl in Anwendung der bundesrechtlichen Regelung von Art. 5 der Verordnung (1) zum StGB wie auch des kantonalen Strafvollzugsrechts getroffen. Soweit das Verwaltungsgericht auf Grundlage des Bundesrechts das Interesse der Beschwerdeführerin an der Erstellung von Filmaufnahmen gegen das Interesse an einem geordneten Anstaltsbetrieb abwägt, stützt sich das Verwaltungsgericht tatsächlich auf Bundesrecht, wenn auch zu Unrecht. Insoweit ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten. Sie ist aber ohne weiteres abzuweisen, da auch das Verwaltungsgericht - wenngleich mit anderer Begründung - zum zutreffenden Ergebnis gelangt ist, aus Art. 5 der Verordnung (1) zum StGB ergebe sich kein Anspruch auf Erstellung von Bildaufnahmen in der Vollzugsanstalt.

### **E. 3**

Der angefochtene Entscheid beruht im Übrigen auf kantonalem Strafvollzugsrecht. Ob er mit den verfassungsmässigen Rechten, namentlich mit der Informationsfreiheit ( Art. 16 Abs. 3 BV ) vereinbar ist, prüft das Bundesgericht im Rahmen der von der Beschwerdeführerin ebenfalls eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde, zu deren Beurteilung nach dem Reglement für das Schweizerische Bundesgericht nicht der Kassationshof, sondern die I. öffentlichrechtliche Abteilung zuständig ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Art. 7 des Reglements [SR 173.111.1]).

### **E. 4**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.